

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2005 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
2. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Von-Stauffenberg-Straße und Geschwister-Scholl-Straße
3. Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Bürgermeister-Schmelzing-Straße
4. Bekanntmachung der Einladung zur 93. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 29. November 2006
5. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Jahresrechnung
der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2005
und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters
gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.
666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12. September 2006 haben die Ratsmitglieder am 17. Oktober 2006 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW

1. das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 wie folgt festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		75.384.082,83 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>6.419.209,51 €</u>
Summe Soll-Einnahmen		81.803.292,34 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		1.118.359,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		78.600,31 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	235.726,92 €	
Vermögenshaushalt	131,88 €	<u>235.858,80 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		82.607.192,23 €
		=====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		73.042.052,15 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		4.601.641,24 €
(Darin enthaltender Überschuss nach § 41		
(3) S. 2 GemHVO a.F.: 0,00 €)		<hr style="width: 100%;"/>
Summe Soll-Ausgaben		77.643.693,39 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	4.113.932,30 €	4.113.932,30 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	1.256.737,22 €	1.256.737,22 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		80.500.888,47 €
		=====
etwaiger Unterschied bereinigte		

Soll-Einnahmen ./.. bereinigte

Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

2.106.303,76 €

=====

2. dem Bürgermeister für die Jahresrechnung 2005 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen zur Einsichtnahme vom 10.11.2006 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 512, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, 18. Oktober 2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Müllmann

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Von-Stauffenberg-Straße und Geschwister-Scholl-Straße

Gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (STrWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 17. Oktober 2006 werden hiermit die nachstehenden aufgeführten Teilstücke der von-Stauffenberg-Straße und der Geschwister-Scholl-Straße als Gemeindestraßen mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

von-Stauffenberg-Straße und Geschwister-Scholl-Straße

Teilstücke aus den Grundstücken Gemarkung Kamperbruch

Flur 2 Flurstücke 3028 und 3037 mit der Funktion **verkehrsberuhigter Bereich**

Hinweise:

1. Die Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt (Zimmer 419 und 420), Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, einzulegen.

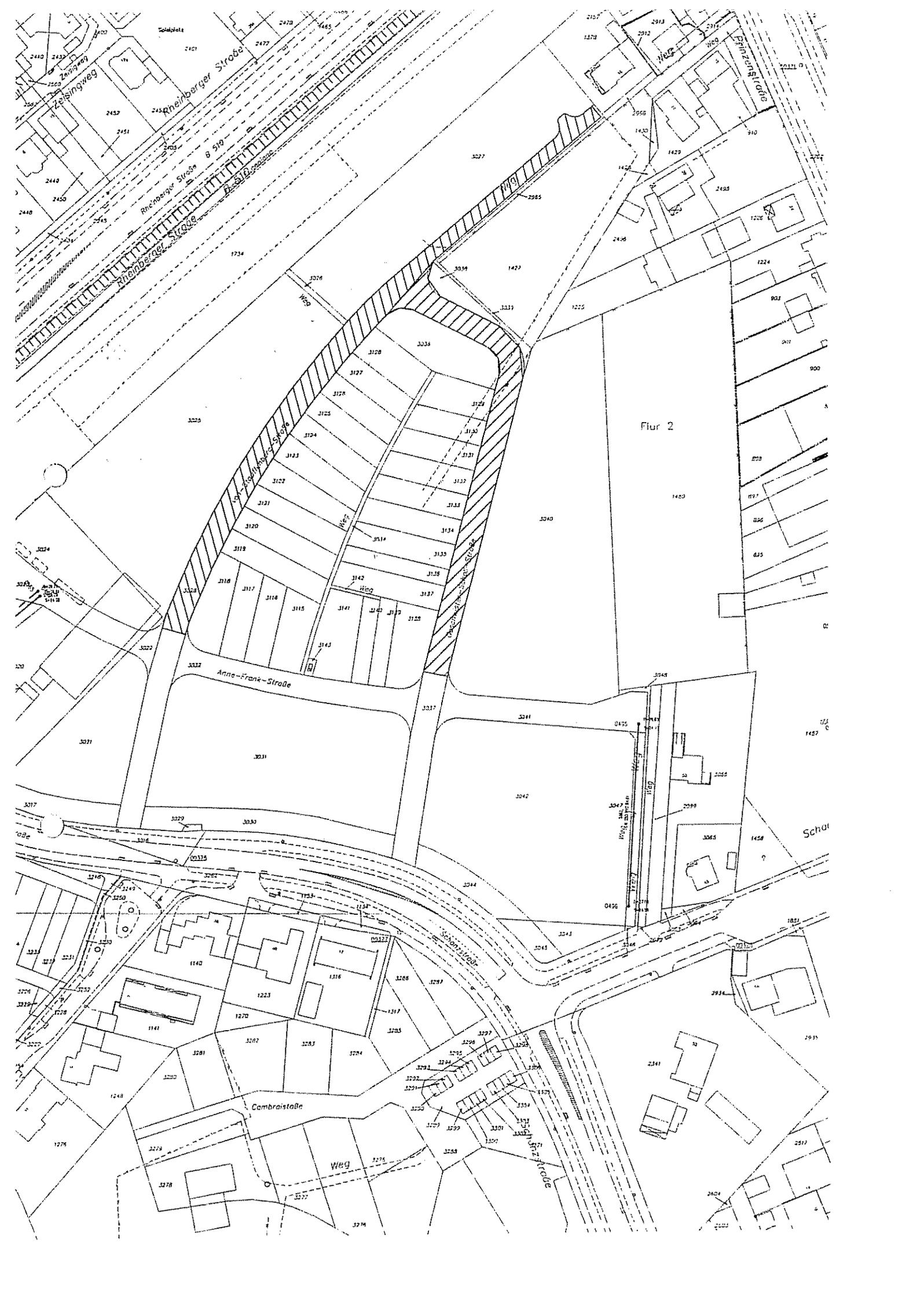
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 30. Oktober 2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch



Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Bürgermeister-Schmelzing-Straße

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 17. Oktober 2006 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Fußwege als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bürgermeister –Schmelzing-Straße mit der Funktion **Gehweg**,
(vom Parkplatz vor den Häusern BGM-Schmelzing-Str. 79 bis 91 bis zum Flurstück 846)
Gemarkung Lintfort Flur 1 Flurstücke 813 tlw. u. 1272 tlw.

Bürgermeister –Schmelzing-Straße mit der Funktion **Gehweg**,
(vom Parkplatz nordwestlich des Hauses BGM-Schmelzing-Str. 79 bis zum Flurstück 828)
Gemarkung Lintfort Flur 1 Flurstücke 317 tlw. u. 811 tlw.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der sogenannten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt (Zimmer 419 oder 420), Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, einzulegen.

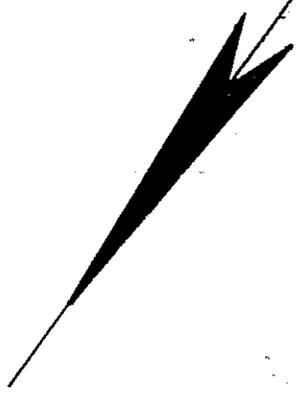
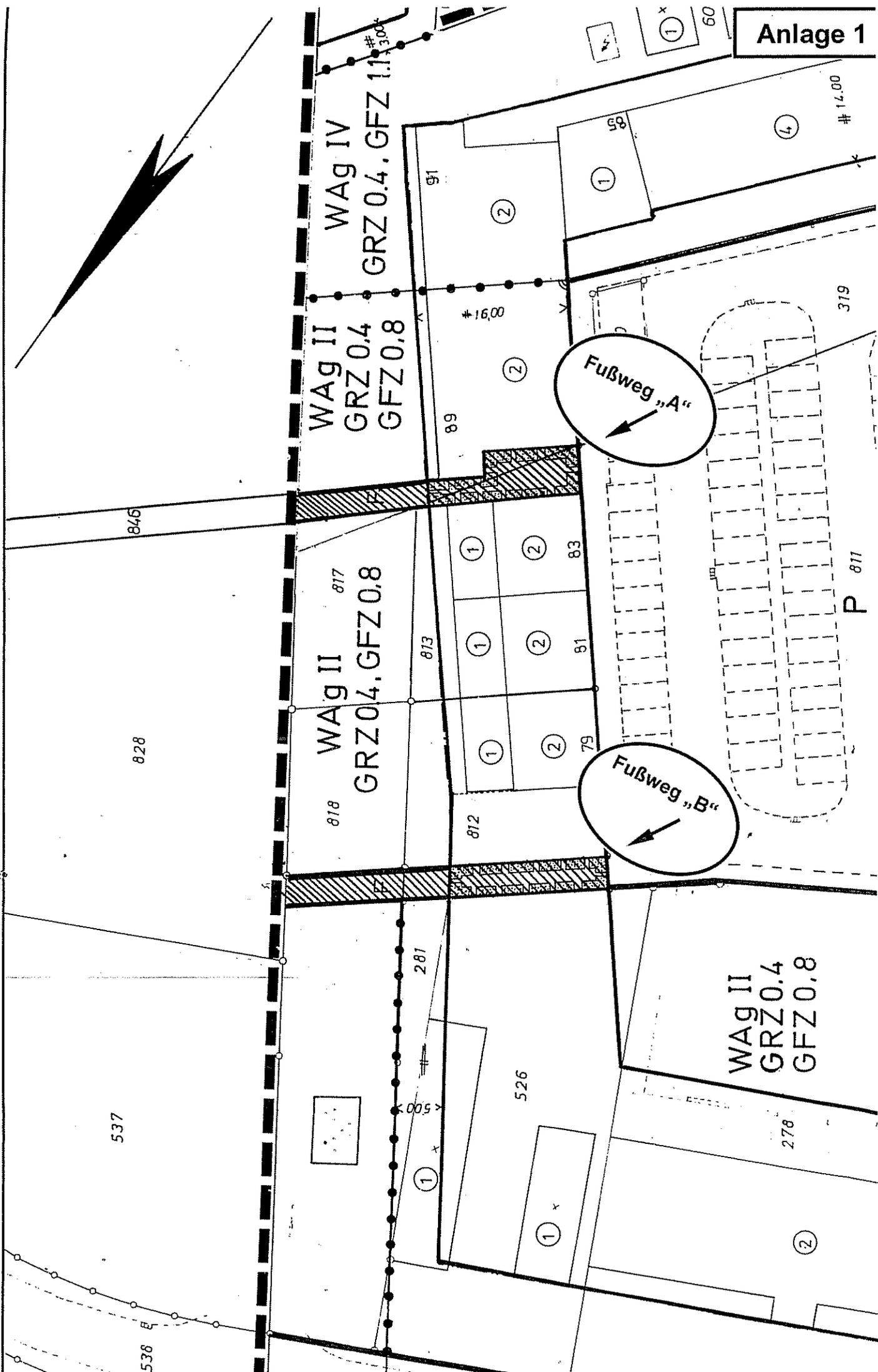
Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 3. November 2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch



Fußweg „A“

Fußweg „B“

WAG IV
GRZ 0.4, GFZ 1.1, 1.300

WAG II
GRZ 0.4
GFZ 0.8

WAG II
GRZ 0.4, GFZ 0.8

WAG II
GRZ 0.4
GFZ 0.8

P

14.00

16.00

287

500

1 x

526

1 x

278

2

83

81

79

812

813

818

817

846

828

91

89

91

58

1

2

1

2

1

2

1

2

1

60

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

x

1

**93. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG –
am 29. November 2006, 16.00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 92. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2006 – mündlicher Bericht –
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2006 – mündlicher Bericht –
4. Entgegennahme des Jahresberichts 2005 – Vorlage –
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2005 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2005 – Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes – Vorlage -
6. Verwendung des Bilanzgewinnes – Vorlage –
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2007 – Vorlage –
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG – Fortschreibung 2007 – Vorlage –
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2007 – Vorlage und mündlicher Bericht –
10. Ersatzwahl zum Genossenschaftsrat – Vorlage –
11. Verschiedenes

Gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 036/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Januar 2007 um 10:00 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 414 eingetragene Zweifamilienwohnhaus in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort Flur 3 Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Eyller Straße 64, groß:
579 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Zweifamilienwohnhaus, voll unterkellert, Baujahr ca. 1930, teilweise im Zustand der Renovierung, Elektroheizung, Gasheizung in Vorbereitung, Wohnfläche: Erdgeschoss ca. 72,12 m², Obergeschoss ca. 64,16 m², Garage für PKW nicht nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Mai 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 176.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 024/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Februar 2007 um 8:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgerichts Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 0528 eingetragene Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort, Lippestraße 3

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

37,2963/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Rossenray Flur 4, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 1, 3, 5, 7 groß: 4153 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Lippestraße 3 im 2. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Vierzimmerwohnung nebst Balkon und Kellerraum in einer Mehrfamilienwohnanlage. Wohnfläche: rd. 74 m², Baujahr: 1958, Modernisierung (Fassade, Ölheizung, Isolierverglasung: 1989/1993. In Wohnungseigentum aufgeteilt: 1998.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. März 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 76.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202116699 (alt 102116696), Nr. 3223013875 (alt 123013872) und Nr. 4203162138 (alt 103162137) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. September 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3209060882 (alt 109060889) und Nr. 3211073154 (alt 111073151) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 2. Oktober 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271015590 (alt 171015597) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. Oktober 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3226083297 (alt 126083294) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Oktober 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3204017101 (alt 104017108) und Nr. 3211216688 (alt 111216685) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. Oktober 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255027363 (alt 155027360) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Oktober 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200516882 (alt 100516889) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. November 2006

Sparkasse Duisburg

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3232067011 (alt 132067018), Nr. 3271006268 (alt 171006265), Nr. 3271069845 (alt 171069842) und Nr. 3299006282 (alt 132069972) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. September 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3201059387 und Nr. 3201074295 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. Oktober 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3270120300 und Nr. 4200080812 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Oktober 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3202219972 und Nr. 3207076187 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Oktober 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3203044569 (alt 103044566) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Oktober 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 4202068070 (alt 102068079) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26 Oktober 2006

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)